

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0481-I/1/a/2019

Wien, am 16. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juni 2019 unter der Nr. **3771/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen zur Korruptionsprävention“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

**Zur Frage 1:**

- *Zum Stichtag 1. Juli 2019: Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Personalstand Ihres Ressorts verfügen über eine einschlägige Ausbildung im Bereich Korruptionsprävention gegliedert in absoluten Zahlen sowie in Prozent.*
  - a. *Gesamtpersonalstand*
  - b. *Personalstand in nachgeordneten Dienststellen*
  - c. *Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle*
  - d. *Personalstand der Führungskräfte in nachgeordneten Dienststellen*

Der Gesamtpersonalstand sowie die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einschlägiger Ausbildung ist nachstehender tabellarischer Darstellung zu entnehmen, wobei zu bemerken ist, dass sich die Teilnehmerzahlen auf den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 1. Juli 2019 beziehen. Statistiken zu einem bestimmten Stichtag, nach Zugehörigkeit zur Zentralstelle und nachgeordneten Dienststellen sowie hinsichtlich der Eigenschaft als Führungskraft werden im Ressort nicht geführt.

	Personalstand nach Köpfen Stichtag 1.7.2019	Anzahl der ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitraum 1.1.2010 - 1.7.2019
Zentralstelle	5.491	25.621
Nachgeordnete Dienststellen	30.764	

**Zur Frage 2:**

- *Welchen Beitrag leistet Ihr Ressort im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung beim BMVRDJ?*
  - a. *Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?*

Das Bundesministerium für Inneres ist durch das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung (KzK) beim BMVRDJ vertreten und bringt sich aktiv und regelmäßig im Rahmen der Sitzungen ein. Es wurden bislang zahlreiche Beiträge geleistet, wie Informationen und Präsentationen zu diversen Themen (Teilnahme des BAK an Evaluierungen im Rahmen internationaler Instrumente und Anti-Korruptionsveranstaltungen im In- und Ausland) und Veranstaltungen des BAK (z.B. jährlicher österreichischer Anti-Korruptions-Tag).

Das BAK war im KzK im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie (NAKS), Inhalt Teilbereich Prävention, Layout und Produktion, und dem Aktionsplan, welche mit Ministerratsbeschlüssen (NAKS am 31.01.2018 und Aktionsplan am 16.01.2019) angenommen wurden, federführend beteiligt. Dabei hat das BAK die Beiträge sämtlicher beteiligter Ministerien, Organisationen und Behörden gesammelt, aggregiert und in entsprechende Form gebracht (Ministerratsbeschluss sowie Auflistung der Maßnahmen im „Aktionsplan Bund“ und „Aktionsplan Organisationen/Behörden mit freiwilliger Beteiligung“).

Zu den Aufgaben und Ergebnissen des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung verweise ich auf die diesbezügliche Beantwortung des Herrn Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

**Zur Frage 3:**

- *Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur internen wie externen Korruptionsprävention?*

In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags (§ 4 Abs. 3 BAK-G) und in Umsetzung der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie setzt das Bundesministerium für Inneres durch das Bundesamt

zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) umfassende Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Integritätsförderung um.

Das BAK führt für die Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung und Gebietskörperschaften sowohl Compliance-Beratungen als auch Korruptionspräventionsberatungen durch. Compliance-Beratungen verfolgen das Ziel, Compliance-Management-Systeme (CMS) in Organisationen der öffentlichen Verwaltung zu implementieren. Korruptionspräventionsberatungen wiederum dienen der Identifizierung und Analyse von Korruptionsrisiken auf organisatorischer, arbeitsplatz- und personenbezogener Ebene und der Ausarbeitung von Maßnahmenempfehlungen zur Korruptionsprävention für Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung. Neun derartige Projekte wurden bislang erfolgreich abgeschlossen, drei weitere befinden sich in Umsetzung.

Einen wichtigen Beitrag zur externen Korruptionsprävention leistet das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN), welches seit 2015 laufend in der öffentlichen Verwaltung implementiert wird und zum Wissenstransfer und zur Bewusstseinsbildung in den Bereichen Compliance, Integritätsförderung und Korruptionsprävention dient. Aktuell umfasst das Netzwerk 126 Integritätsbeauftragte von 61 verschiedenen österreichischen Verwaltungsorganisationen. Die einwöchige Ausbildung zu Integritätsbeauftragten, die Betreuung des Netzwerks, regelmäßige Follow-up Workshops, Jahrestreffen sowie eine Website ([www.integrität.info](http://www.integrität.info)) und eine internetbasierte Plattform werden durch das BAK mittels einer EU-Kofinanzierung geleistet.

Zahlreiche Schulungs- und Informationsveranstaltungen – auch in Kooperation mit dem Chief Compliance Officer (CCO) meines Ressorts – dienen der Wissensvermittlung und Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gesamten Ressorts, wobei darüber hinaus – je nach Bedarf und Ressourcen des BAK – auch ressortübergreifend Vorträge und Schulungen durchgeführt werden.

Spezifische Lehrgänge, Konferenzen und Vernetzungstreffen bezwecken – zum Teil aufeinander aufbauend – den fachlichen Austausch zwischen Experten, öffentlichen Bediensteten, Vertretern der Privatwirtschaft und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Hervorzuheben sind dabei die ressortinternen BAK-Fortbildungslehrgänge, das oben erwähnte Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN) und der jährlich stattfindende Anti-Korruptions-Tag.

**Zur Frage 4:**

- *Welche korruptionspräventionsrelevanten Ziele verfolgt Ihr Ressort auf strategischer Ebene?*

Die korruptionspräventionsrelevanten Ziele werden auf strategischer Ebene durch die am 31. Jänner 2018 beschlossene Nationale Anti-Korruptionsstrategie und den Aktionsplan vorgegeben. Im Kontext der Präventionsmaßnahmen wurden sechs Maßnahmenbereiche definiert:

- Integritätsmanagement – Förderung integren Verhaltens
- Compliance Management für die öffentliche Verwaltung
- Reduktion struktureller Korruptionsrisiken
- Forcierung von Ansätzen zur Korruptionsprävention und konkrete Maßnahmen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Bewusstseinsbildung – Schulung spezieller Zielgruppen

Die nachstehenden im Aktionsplan gesetzten Ziele sollen im Zweijahresrhythmus operationalisiert werden, eine erste Evaluierung ist 2020/2021 vorgesehen:

- Konsequente Umsetzung der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie insbesondere durch weitere Verankerung des Integritätsbeauftragtennetzwerkes (IBN) in der gesamten Bundesverwaltung.
- Förderung der Integrität durch Ausweitung der aktuellen Compliance- und Antikorruptionsschulungen in der öffentlichen Verwaltung und an den Schulen.
- Aktualisierung des „Verhaltenskodex Korruptionsprävention“ in Hinblick auf aktuelle Standards der Compliance.

**Zur Frage 5:**

- *Welche Indikatoren zur Beurteilung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention verwendet Ihr Ressort?*

Zur Beurteilung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention werden Statistiken von Schulungsmaßnahmen und Controlling-Kennzahlen herangezogen.

Indikator Statistik der Schulungsmaßnahmen aus dem Jahr 2018:

Kurse und Seminare – Statistikdaten 2018		
BMI	Teilnehmer	Veranstaltungen
Grundausbildung	2.612	107
Fortbildung	845	44
Öffentlicher Dienst, Privatwirtschaft und Internationales	1.212	27
Gesamt	4.669	178

Indikator Controlling-Kennzahlen

Im Zuge seines vierteljährlichen Controllings erhebt das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) u.a. die Anzahl seiner internationalen Besuche und Kontakte. Der Fokus dieser Besuche/Kontakte liegt vorwiegend auf dem Austausch zu Themen der Korruptionsprävention. Weitere Kennzahlen betreffen die Umsetzung von Korruptions-präventions- und Complianceberatungen sowie die oben erwähnte Vortragsstatistik.

Darüber hinaus implementiert das BAK EU-kofinanzierte Projekte im Rahmen des Nationalen ISF-Programms (Fonds für die innere Sicherheit). Um eine Messbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen, wurden Indikatoren formuliert, welche u.a. auch Schwerpunkte der Korruptionsprävention abdecken. Korruptionspräventive Indikatoren im Rahmen der ISF-Projekte lauten bspw. wie folgt: „Anzahl der öffentlichen Bediensteten, die im Rahmen von BAK-Schulungen/Lehrgängen zum Thema Korruption sensibilisiert wurden“, „Anzahl der Personen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung, die als geschulte Integritätsbeauftragte Teil eines koordinierten Netzwerkes sind“, „Anzahl der Netzwerktreffen“, „Anzahl der Expertentreffen zu je 70 Vertretern der verschiedenen Sektoren (öffentlicher Sektor, Privatwirtschaft, Zivilgesellschaft, etc.)“, „Anzahl der Publikationen“, „Anzahl befragter Personen im Rahmen der Integritätsstudie“ usw.

**Zur Frage 6:**

- *Führt Ihr Ressort eine ressortweite Risiko- bzw Gefährdungsanalyse der Korruptionsrisiken durch?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein. Derzeit erfolgt allerdings in der Internen Revision ein risikoorientierter Prüfungsplanungsansatz sowie im BAK, als Teilorganisation des Bundesministeriums für Inneres, ein Pilotprojekt.

**Zur Frage 7:**

- *Welche Methode verwendet Ihr Ressort für die Risiko- bzw Gefährdungsanalyse?*

Die regelmäßigen internen Analysen sowie der Austausch der Integritätsbeauftragten erfolgt primär in Form von Brainstorming.

**Zu den Fragen 8 und 13:**

- *Besteht in Ihrem Ressort ein einheitlicher Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigungen?*
  - a. *Wenn ja, was sind dessen wesentlichen Merkmale?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Gibt es in Ihrem Ressort eine allgemeine Regelung (Erlass oder Verordnung), welche Nebenbeschäftigungen jedenfalls unzulässig sind?*
  - a. *Wenn ja, welche Nebenbeschäftigungen sind das?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Es gelten dafür die Regelungen des § 56 BDG.

Gemäß § 56 Abs. 2 BDG darf der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche Interessen gefährdet.

Gemäß § 56 Abs. 7 BDG wurde mit BGBl II Nr. 84/2016 vom 1. Mai 2016 eine Nebenbeschäftigungsverordnung – Inneres erlassen, der jene Nebenbeschäftigungen zu entnehmen sind, die aus Gründen des § 56 Abs. 2 BDG jedenfalls unzulässig sind.

Darüber hinaus steht seit 15. September 2016 ein diesbezüglicher Durchführungserlass (GZ BMI-PA1000/1950-I/1/a/2016) in Geltung.

**Zur Frage 9:**

- *Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Meldestelle für Nebenbeschäftigungen?*

Nein. Gemäß § 56 Abs.3 BDG ist jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und eine Änderung einer solchen vom Bediensteten der jeweils zuständigen Dienstbehörde zu melden.

**Zur Frage 10:**

- *Werden in Ihrem Ressort ressortweit standardisierte Vorlagen zur Meldung von Nebenbeschäftigungen verwendet?*

Zur Vereinheitlichung der Meldungen wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innenressorts ein Musterformular für die Meldung einer neuen Nebenbeschäftigung oder einer Änderung einer bereits bestehenden Nebenbeschäftigung zur Verfügung gestellt. Im Formular sind die Art und der zeitliche Umfang der Tätigkeit (genaue Angabe der Tätigkeit selbst und des durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung in Anspruch genommenen wöchentlichen/monatlichen Stundenausmaßes), der Dienstgeber und der Sitz des Unternehmens, der Ort der Ausübung der Tätigkeit, der Zeitpunkt der Aufnahme der Nebenbeschäftigung und Angaben darüber, mit welchen Personen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei der Ausübung der Nebenbeschäftigung in Kontakt kommt, anzugeben. Nebenbeschäftigungen aus dem Bereich Sicherheitsgewerbe sind gesondert auszuweisen.

**Zur Frage 11:**

- *Besteht in Ihrem Ressort ein strukturiertes Monitoring des Vollzugs der Regelungen von Nebenbeschäftigungen?*

Die Zulässigkeit der Ausübung einer Nebenbeschäftigung wird von der Dienstbehörde nach der Bestimmung des § 56 BDG geprüft und, sofern sie der Verbotsnorm des § 56 Abs. 2 BDG widerspricht, per Weisung untersagt.

**Zur Frage 12:**

- *Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts üben zum Stichtag 1. Juli 2019 eine bezahlte Nebenbeschäftigung aus? (Um Aufschlüsselung nach dem Gesamtpersonalstand, dem Personalstand in nachgeordneten Dienststellen, dem Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle und dem Personalstand der Führungskräfte in nachgeordneten Dienststellen wird ersucht.)*

Zum Stichtag 1. Juli 2019 üben 3.488 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen meines Ressorts eine bezahlte Nebenbeschäftigung aus. Davon entfallen 532 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf

den Bereich der Zentralstelle und 2.956 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf den Bereich der nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres.

Organisationseinheit:	Gesamtpersonalstand (nach Köpfen)	Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Nebenbeschäftigungen ausüben
Zentralstelle	5491	532
LPD Burgenland	1715	244
LPD Kärnten	2185	180
LPD Niederösterreich	5087	472
LPD Oberösterreich	4009	321
LPD Salzburg	1907	120
LPD Steiermark	3935	558
LPD Tirol	2364	195
LPD Vorarlberg	1091	115
LPD Wien	8471	751

Eine Aufschlüsselung nach dem Personalstand der Führungskräfte ist in Anbetracht des dafür erforderlichen Verwaltungsaufwands nicht möglich, beziehungsweise werden keine entsprechenden Statistiken geführt.

**Zu den Fragen 14, 14a und 14b:**

- *Besteht für Ihr Ressort neben dem allgemeinen Verhaltenskodex für den Öffentlichen Dienst aus dem Jahr 2012 ein ressortspezifischer Verhaltenskodex?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Der Verhaltenskodex „Unsere Werte. Unsere Wege“ stellt die Verhaltensrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres dar, die sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet.

Der Kodex stützt sich auf drei zentrale Werte: Rechtsstaatlichkeit (Dienstverrichtung ausschließlich auf Basis der Rechtsordnung), Loyalität (gegenseitige Wertschätzung, Achtung, Unterstützung, Verlässlichkeit und Respekt) und Qualität (Erbringung qualitativ hochwertiger Arbeit, Transparenz, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit).

Inhalte dieses Code of Conduct sind die allgemeinen Verhaltenspflichten der Mitarbeiter des BMI, deren achtungsvoller Umgang miteinander (= Mobbingverbot), die rechtskonforme Erfüllung der Aufgaben, Amtsverschwiegenheit, Befangenheit, die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen, Ehrengeschenken, Nebenbeschäftigung, richtiges Handeln bei Fehlverhalten, sowie die Kontaktmöglichkeiten zu den Compliance Officers und Auszüge aus den entsprechenden Rechtsvorschriften.

**Zur Frage 15:**

- *Sind in Ihrem Ressort bei Dienstantritt selbstverpflichtende "Ethikerklärungen" zu unterzeichnen?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Unterzeichnung einer Ethikerklärung ist in allen 11 Bildungszentren der Sicherheitsakademie zu Beginn der Polizeigrundausbildung im Lehrgegenstand „Einführung und Behördenorganisation“, in dem auch die Werte, Ziele und Erwartungen des BMI an die Aufgabenerfüllung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dargestellt werden, vorgesehen. In der Erklärung werden der Schutz der Grund- und Menschenrechte, der verantwortungsvolle Umgang mit der Staatsgewalt, die unparteiliche und unvoreingenommene Amtsführung gegenüber der Bevölkerung sowie die Eigenverantwortung des gesamten persönlichen Verhaltens hervorgehoben. Darüber hinaus ist die Einführung einer Ethikerklärung für Führungskräfte mit 2020 geplant.

**Zur Frage 16:**

- *Ist das Thema Korruptionsprävention in der Grundausbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts verankert?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt und in welchem Umfang?*

Im Rahmen der Polizeigrundausbildung wird im Ausbildungsmodul Strafrecht ein eigener Themenbereich den Amts- und Korruptionsdelikten gewidmet. Inhalte sind der Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Bestechung, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen sowie strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung. Diese Inhalte werden von hauptamtlichen Lehrkräften der Bildungszentren der Sicherheitsakademie unterrichtet. Darüber hinaus hält das BAK (Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung) einen Vortrag im Ausmaß von 12 Unterrichtseinheiten ab. Inhalte dieses Vortrages sind u.a. die theoretischen Grundlagen zum Thema Korruption (Bestimmungen aus dem StGB, StPO, Datenschutz, Dienst- und Disziplinarrecht), die Vorstellung geeigneter Maßnahmen zur Korruptionsprävention, psychologische

Hintergründe zum Thema Korruption – insbesondere zum Thema Geschenkannahme – sowie die nationalen und internationalen Entwicklungen im Korruptionsbereich. Insgesamt umfasst das Modul „Amts- und Korruptionsdelikte“ mindestens 16 Unterrichtseinheiten.

Im Bereich der Grundausbildung der mittleren exekutiven Führungsebene (E2a) umfasst dieses Modul, welches auf jenes der Polizeigrundausbildung aufbaut, mindestens 8 Unterrichtseinheiten.

Im Bereich der Grundausbildung für leitende Exekutivbedienstete (E1) wird im 4. Semester des Bachelorstudienganges „Polizeiliche Führung“ die Lehrveranstaltung „Machtmissbrauch und Korruption“ im Ausmaß von 1 ECTS abgehalten.

In den Grundausbildungslehrgängen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes (AVD) wird das Thema Korruptionsprävention in dem Modul „Korruptionsprävention und -bekämpfung“ vermittelt. Dieses umfasst in den Lehrgängen der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A1/v1, A2/v2, A3/v3 und A4/v4 jeweils 8 Unterrichtseinheiten.

**Zur Frage 17:**

- *Sind in Ihrem Ressort die jeweiligen Beschaffungsvolumina, aufgeschlüsselt zB nach Beschaffungskategorien, erfasst?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Form (zB in einer zentralen Datenanwendung)?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Beschaffungsvolumina sind im elektronischen Beschaffungsworkflow (BEWF) erfasst.

**Zur Frage 18:**

- *Verwendet Ihr Ressort einheitliche Formulare zur Dokumentation von Beschaffungsprozessen?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Dokumentation von Beschaffungsprozessen erfolgt primär im Beschaffungsworkflow und im elektronischen Vergabebot (eVT) des Bundesministeriums für Inneres. Dort sind entsprechende – für die rechtskonforme Dokumentation erforderliche – Eingabefelder vorgesehen (von der Festlegung und Prüfung des Bedarfes über die Sicherstellung der budgetären Bedeckung bis zur Durchführung des Vergabeverfahrens samt Auftragsvergabe). Um eine vollständige Dokumentation sicherzustellen, können zusätzliche Unterlagen hochgeladen werden. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von bestimmten

vergaberechtlichen Ausnahmeverfahren ein eigenes Formular im Elektronischen Akt (ELAK) zu verwenden.

**Zur Frage 19:**

- *Bestehen in Ihrem Ressort konsolidierte Erlässe oder Handbücher, die die Rechtsgrundlagen und die ressortinternen Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben zusammenfassen?*
  - a. *Wenn ja, bitte um Übermittlung.*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Rechtsgrundlagen sowie interne Vorgaben und Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben sind im Wesentlichen im Beschaffungserlass sowie im Erlass zur Anwendung des elektronischen Beschaffungsworkflows geregelt. Diese wurden bereits übermittelt.

**Zur Frage 20:**

- *Verfügt Ihr Ressort über Allgemeine Vertragsbedingungen mit Klauseln, die über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehen (beispielsweise Hinweise auf allgemeine und besondere Verhaltensstandards des Ressorts)?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres verfügt über eine umfassende Antikorruptionsklausel in den Allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese verpflichtet den Auftragnehmer zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften (einschließlich aller Antikorruptionsgesetze) im eigenen Geschäftsbereich und im Umgang mit Geschäftspartnern. Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmung kann der sofortige Rücktritt vom Vertrag erklärt werden, zudem sind Verstöße mit einer vom Auftragnehmer zu bezahlenden Vertragsstrafe sanktioniert.

**Zur Frage 21:**

- *Bestehen in Ihrem Ressort interne Wertgrenzen und besondere Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben unter 100.000 EUR (Grenze für Direktvergaben)?*
  - a. *Wenn ja, für welche Wertgrenzen gibt es welche Prozesse?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Gemäß Beschaffungserlass sind auch im Direktvergabebereich grundsätzlich mindestens drei Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte einzuholen. Ausnahmen sind nachvollziehbar zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Verfahrensdurchführung wird im Beschaffungserlass normiert, dass wettbewerbliche Direktvergaben über einem geschätzten Auftragswert von EUR 60.000,00 inklusive Umsatzsteuer von der für Vergabe- und Vertragsangelegenheiten zuständigen Abteilung abzuwickeln sind.

**Zur Frage 22:**

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für Sponsoring?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Im BMI wurde im Jahr 2014 eine Sponsoring-Richtlinie erlassen, in der Zweck und Anwendungsbereich von Sponsoring, Grundsätze und Zulässigkeit, Verfahren und Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen sowie deren Dokumentation (Sponsoringbericht) geregelt werden.

Des Weiteren verweise ich auf die diesbezügliche Beantwortung des Herrn Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport zur Erarbeitung einer Richtlinie zum Thema „Sponsoring“.

**Zu den Fragen 23 und 24:**

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für den Umgang mit Journalistinnen und Journalisten bzw Medien?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln mit Kriterien für die Auswahl der Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien, die zur Begleitung der Dienstreisen von Regierungsmitgliedern und Staatssekretärinnen und Staatssekretären eingeladen werden?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres legt hohen Wert darauf, seine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und den Medienvertreterinnen und -vertretern zu erfüllen. Dabei wird die Arbeit der Bundesregierung aktiv an die Medien kommuniziert, und An- und Rückfragen werden bestmöglich beantwortet. In der Zusammenarbeit mit verschiedenen Medien werden die Informationen je nach Inhalt und Thema auf unterschiedlichen Plattformen und Kommunikationswegen übermittelt. Dies erfolgt im Rahmen von Medienkooperationen in ausgewogener Art und Weise und nach entsprechendem dienstlichem Interesse.

An Regelungen bestehen dazu der „Erlass für die interne und externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und den nachgeordneten Behörden und Dienststellen“ vom 29. April 2019 sowie die Kommunikationsrichtlinie vom 29. April 2019. Diese werden derzeit evaluiert.

**Zur Frage 25:**

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Refundierungsregelungen in Bezug auf Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern, die eine klare finanzielle Abgrenzung zwischen den Medien und der öffentlichen Verwaltung enthalten?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Bei Begleitungen durch Journalisten eines Unternehmens, dessen Angehörigen unter den Amtsträgerbegriff des StGB fallen, wie beispielsweise ORF oder Wiener Zeitung, erfolgt eine Refundierung durch das jeweilige Medienunternehmen.

Bei Begleitung durch Journalisten eines anderen Unternehmens hat vor der Dienstreise im Einzelfall eine Prüfung durch die für die Dienstreise fachlich zuständige Organisationseinheit über eine allfällige Refundierung sowie über deren Ausmaß durch das Medienunternehmen zu erfolgen. Dies ist vorab mit dem jeweiligen Journalisten bzw. Medienunternehmen klarzustellen.

**Zur Frage 26:**

- *Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird um folgende Daten ersucht:*
  - a. *In wie vielen Fällen nahmen Medienvertreter innen an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?*
  - b. *Welche Medien nahmen an diesen Dienstreisen ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?*
  - c. *Welche Kosten entstanden Ihrem Ressort durch solche Medienbegleitungen bei Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern (Um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren wird ersucht)?*

**2017:**

- a) Im Jahr 2017 nahmen in insgesamt fünf Fällen MedienvertreterInnen an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern im Bundesministerium für Inneres teil.
- b) Es nahmen im Jahr 2017 Medienvertreter der APA, Salzburger Nachrichten, Kronenzeitung und des Kuriers teil.
- c) Dem Bundesministerium für Inneres entstanden im Jahr 2017 dadurch Kosten in Höhe von EUR 16.845,05.

**2018:**

- a) Im Jahr 2018 nahmen in insgesamt drei Fällen MedienvertreterInnen an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern im Bundesministerium teil.
- b) Es nahmen im Jahr 2018 Vertreter folgender Medien teil: ORF, APA, Ö1, Die Presse, Kleine Zeitung, Kronenzeitung, Heute, Servus TV, Österreich, OE24 TV
- c) Dem Bundesministerium für Inneres entstanden im Jahr 2018 dadurch Kosten in Höhe von EUR 9.270,07.

**2019**

Im Jahr 2019 nahmen bis zum Stichtag keine Medienvertreter oder Medienvertreterin an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern im Bundesministerium für Inneres teil.

**Zur Frage 27:**

- *Bestehen für die von Ihrem Ressort verwalteten Mehrheitsbeteiligungen allgemeine strategischen Vorgaben zur Korruptionsprävention, die die Umsetzung der im Public Corporate Governance Kodex der Bundesregierung festgelegten Verpflichtung, für eine angemessene Korruptionsprävention zu sorgen, sicherstellen?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Der Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres gilt für alle Bediensteten.

**Zur Frage 28:**

- *Finden sich im Internet- und Intranetauftritt Ihres Ressorts leicht auffindbare Informationen zu korruptionsrelevanten Themen (beispielsweise Verhaltenskodex)?*

Ja, sowohl über den „Compliance“-Button auf der Intranet-Startseite als auch über die Homepage des BAK ([www.bak.gv.at](http://www.bak.gv.at)).

**Zur Frage 29:**

- *Informiert Ihr Ressort aktiv über die Meldestellen für Korruption?*

Die Information erfolgt im Wege von

- Schulungsmaßnahmen (unter anderem Schulungsfilm)
- Informationsbroschüren und -folder, beispielsweise im Folder zum Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres
- BAK-Website ([www.bak.gv.at](http://www.bak.gv.at))
- Publikationen
- Konferenzmaterial

**Zur Frage 30:**

- *Wann und mit welchem Ergebnis evaluierte Ihr Ressort zuletzt das ressortinterne Korruptionspräventionssystem?*

Eine umfassende Evaluierung des Compliance-Management-Systems befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase.

**Zur Frage 31:**

- *Setzt sich Ihr Ressort strukturiert mit der Wirksamkeit seines Korruptionspräventionssystems auseinander?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Weise?*

Ja, entsprechende Kennzahlen werden jährlich erhoben.

**Zur Frage 32:**

- *Wurden aufgrund der letzten Evaluierungen auch Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Systems getroffen?*
  - a. *Wenn ja, welche Verbesserungen?*

Eine umfassende Evaluierung des Compliance-Management-Systems befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase.

**Zur Frage 33:**

- *Wurden auch Problemfälle bei Überarbeitung des Programms berücksichtigt?*
  - a. *Wenn ja, welche?*

Eine umfassende Evaluierung des Compliance-Management-Systems befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase.

Aktuelle Fälle, zum Beispiel Umgang mit sozialen Medien sowie gesetzliche Änderungen, werden bei Compliance Maßnahmen berücksichtigt.

**Zur Frage 34:**

- *Welche Maßnahmen setzte Ihr Ressort in Reaktion auf den oben angeführten Rechnungshofbericht?*
  - a. *Welche Empfehlungen des Rechnungshofes wurden umgesetzt?*
  - b. *Welche Empfehlungen des Rechnungshofes wurden aus welchen Gründen nicht umgesetzt?*

Die Empfehlungen 3, 17, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 wurden umgesetzt.

Empfehlungen Nummer 2 und 4 befinden sich in der Umsetzungsphase.

Bislang nicht umgesetzt wurde die Empfehlung Nummer 1.

Die Zuständigkeit für die Weiterentwicklung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung liegt primär in der Verantwortung des BMVRDJ und wäre somit durch dieses zu initiieren. Das Gremium beschäftigt sich unter anderem mit den Berichten und Empfehlungen aus Evaluierungen im Kontext internationaler Instrumente (UNCAC, OECD, GRECO). Derzeit stellen die Umsetzung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) und die Erarbeitung eines Aktionsplans Schwerpunkte in der koordinierenden Funktion des Gremiums dar. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) bringt sich intensiv in die Arbeiten ein und deckt bei den Sitzungen des Gremiums regelmäßig mehrere Tagesordnungspunkte ab. Insbesondere im Kontext der NAKS und des Aktionsplans hat das BAK intensive Vorarbeiten geleistet. Von Seiten des BAK besteht auch weiterhin die Bereitschaft sich verstärkt einzubringen und in der koordinierenden Rolle des Gremiums zu unterstützen.

Dr. Wolfgang Peschorn



